

ausläuft. In den meisten Fällen dürften die Einspruchsfristen bereits verstrichen sein, so dass der Staat die guten Glaubens gezahlten Steuern der Ausgleichsberechtigten einbehält. Das dürfte die meisten, wenn nicht sogar alle Erwerber nach § 3 Abs. 5 betreffen. Die Ausgleichsleistung entspricht in vielen Fällen nur 15 % der entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte. Es geht hier um 5 % ihrer Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung. Die BVVG hat in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt rd. 2.400 Anträge nach dem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz bearbeitet, und dabei Kaufverträge über 43.800 ha Ackerland mit einem Wert von rd. 220 Mio. € abgeschlossen. Wenn dafür Steuern erhoben worden sind, dann sind bis zu 11 Mio. € Grunderwerbsteuer gezahlt worden, obwohl diese Flächenerwerb als Ausgleichsleistung gesetzlich von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Außerdem wurden unter den gleichen Umständen 33.700 ha forstwirtschaftliche Flächen verkauft und vermutlich versteuert. Insgesamt dürfte es sich damit um bis zu 15 Mio. € unrechtmäßig erhobene Steuern handeln, die den Ländern zugeflossen sind. In der gleichen Zeit hat die BVVG aus dem Verkauf der entschädigungslos enteigneten und dem Bund ohne Entschädigungszahlung zugefallenen volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen Gewinne in Höhe von 2.000 Mio. € an den BMF abgeführt. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 GG sollte und könnte hier ein Weg gefunden werden, diese unrechtmäßige Steuererhebung rückgängig zu machen. Dies ginge bei gutem Willen vermutlich auch ohne eine gesetzliche Regelung. Jetzt sind die Opferverbände gefordert.

**defrax**  
business solutions

Full IT Service Provider

IT  
Beratung, Support, Wartung

WEB  
design, Programmierung, Server

Mac OS Windows Linux

gebührenfrei anrufen unter  
**0800 44317644**  
www.defrax.de

## Endlich Licht am Ende des langen Tunnels problematischer Entscheidungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte\*

Notwendige Beachtung des Kindeswohls zur Bestimmung des sachfremden Zwecks für die Einweisung in Kinder- und Jugendheime der DDR und bei der Feststellung eines groben Missverhältnisses zwischen Grund und Rechtsfolgen der Einweisung

Von Rechtsanwalt Dr. JOHANNES WASMUTH, München

### I. DDR-Heimsystem

Die Heimerziehung von rd. 495.000 Kindern und Jugendlichen<sup>1)</sup> erfolgte in der DDR im Wesentlichen in zwei unterschiedlichen Heimtypen. So gab es Normalheime, nämlich Normalkinderheime,<sup>2)</sup> und Jugendwohnheime<sup>3)</sup>, daneben aber auch Spezialheime, zu denen das Aufnahmeheim<sup>4)</sup> in Eufenburg, die Spezialkinderheime<sup>5)</sup> und die Jugendwerkhöfe<sup>6)</sup> zählten. Dabei herrschten jedenfalls in Spezialheimen flächendeckend die Menschenwürde der rd. 135.000 dort eingewiesenen Kinder und Jugendlichen<sup>7)</sup> schwerwiegend verletzend Zustände, während das Unrecht in Normalheimen als weniger unerträglich beschrieben wird. Gleichwohl sollten sämtliche Heime „unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen“ der „Erziehung zum Kollektiv“ dienen<sup>8)</sup>. Während sich Normalheime dazu abereher an den Erziehungsvorstellungen der sozialistischen Schule orientierten<sup>9)</sup>, war Ziel der Spezialheime die „Umerziehung“. So hieß es in § 1 Abs. 2 SpezHAO<sup>10)</sup>, der „Aufenthalt im Spezialheim“ stelle „eine Etappe im Prozess der Umerziehung“ dar, und die „Erziehungsarbeit“ erfolge „mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewusster Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>11)</sup>.

Damit ist freilich nicht erkennbar, was sich tatsächlich in Spezialheimen gegenüber eingewiesenen Kindern und Jugendlichen abgespielt hat. Die Praxis der Spezialheime ist inzwischen aber gut dokumentiert und eingehend beschrieben<sup>12)</sup>. Danach besteht kein ernsthafter Zweifel, dass das System der Spezialheime in der DDR per se darauf ausgerichtet war, die Menschenwürde der Betroffenen systematisch zu verletzen. Als prägend für das System der Spezialheime nennt etwa das OLG Naumburg<sup>13)</sup> durchgängig praktizierte Methoden wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

Sachse<sup>14)</sup>, der die Verhältnisse in Spezialheimen offenbar am eingehendsten untersucht hat<sup>15)</sup>, erfasst deren Erziehungsmethoden mit

den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Als Isolation beschreibt er den vollständigen Ausschluss äußerer Einflüsse etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, bedingungslose Ausgeliefertsein an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes verschärftes Strafsystem, die pausenlose Erziehung, die bedingungslose Unterordnung gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diene nach Sachse verstärkt der Her-

\*) Zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Naumburg vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, Wortlaut in diesem Heft Seite 141, BeckRS 2015, 09220.

1) Zahlenangabe nach Laudien/Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR - Expertisen, 2012, S. 125 (280).

2) § 1 Ziff. 1 lit. a Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.7.1951 (GBl. I S. 708), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c - HEVO -; § 2 Erste Durchführungbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27.11.1951 (GBl. I, S. 1104), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/1 - 1. DB z. HEVO -.

3) Ziff. 1 lit. b HEVO, § 6 1. DB z. HEVO.

4) § 1 Ziff. 3 HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1 - SpezHAO -.

5) § 1 Ziff. 1 lit. b HEVO, § 3 1. DB z. HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 SpezHAO.

6) § 1 Ziff. 2 lit. a HEVO, § 5 1. DB z. HEVO, §§ 1ff. Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956 (GBl. I, S. 1136), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/4 - AO z. HEVO -, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SpezHAO.

7) Zahlenangabe nach Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (282).

8) Präambel zur HEVO.

9) Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (280).

10) Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1.

11) Zur formalen Rechtslage der DDR-Heimerziehung im Übrigen: Wapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, S. 5 (38 ff.).

12) Vgl. nur: Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 ff.; Arp, Alltags-erinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

13) Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220.

14) Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter [www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf](http://www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf).

15) Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 12.

stellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe, der Behebung von Arbeitskräftemangel in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diente, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem Ausbeutungscharakter. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloss. Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit nicht die Entwicklung, sondern den vollständigen Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die psychische und physische Überforderung, die zu langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen. In veröffentlichten Rechtsnormen sind derartige, systematisch praktizierte Verfahrensweisen, Methoden und Ziele nicht geregelt gewesen. Dagegen hat es unveröffentlichte Vorschriften gegeben, etwa die Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe (IsoO)<sup>16)</sup>. Daneben dürften auch nur mündliche Anweisungen an das Heimpersonal gegeben worden sein. Dass das in der DDR veröffentlichte Recht die in Spezialheimen praktizierten Methoden und die damit verfolgten Ziele vollständig ausblendet, belegt die beschränkte Maßgeblichkeit geschriebenen Rechts für die in der DDR herrschende Rechtswirklichkeit. Der Befund ist zugleich ein wichtiges Beispiel für die Tatsache, dass Rechtsvorschriften in der DDR Ziele und Methoden von Zwangseinrichtungen verharmlöst, verschleiert und im Unklaren gehalten haben. Ein solches Vorgehen entsprach stalinistischer Taktik, welche die DDR von der UdSSR übernommen hatte. Dies aber bedeutet zugleich, dass die mit den Spezialheimen verfolgten staatlichen Ziele nicht den Rechtsvorschriften, sondern der tatsächlich bestehenden, offenbar nur informell geregelten Rechtswirklichkeit entnommen werden müssen. Der bloße Nachvollzug geschriebener Rechtsquellen führt dagegen erneut nur zur Verharmlösung und Verschleierung des in Spezialheimen verübten Unrechts. Ziel jeder Einweisung in ein Spezialheim war damit – unabhängig von den von den DDR-Organen angegebenen Gründen – stets auch

der staatliche Umbau der Persönlichkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit den bekannten psychischen und physischen Folgen einschließlich der deutlichen Reduzierung von Lebenschancen.

Auch zu den Verhältnissen in den Normalheimen liegen bereits Untersuchungen vor. Hierzu haben Laudien/Sachse<sup>17)</sup> ebenfalls auf erhebliche Defizite gegenüber einer auf die Beachtung des Kindeswohls ausgerichteten Erziehung hingewiesen. Sie ergeben sich aus der an der Disziplinierung orientierten sozialistischen Pädagogik, der Art und Weise der Anstaltsunterbringung, der mangelhaften schulischen und beruflichen Ausbildung, der schlechten Unterbringung und geringen Lebensqualität in den Einrichtungen, der politisch gewollten Abschirmung von Erkenntnissen der Sozialwissenschaften und der Anfälligkeit der Einrichtungen für Schläge, Strafen, Unterordnung, Trennung von der Familie sowie Urlaubsverbote.

## II. Rechtsprechung zur Rehabilitierung der Einweisung in Kinder- und Jugendheim und deren notwendige Kritik

### 1. Bislang übliche Entscheidungspraxis der Rehabilitierungsgerichte: Grundsätzliche Unbeachtlichkeit der Verhältnisse in Kinder- und Jugendheimen

Rehabilitierungsanträge von in Heimen eingewiesenen Kindern und Jugendlichen sind bislang in aller Regel gescheitert. Zunächst haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bisweilen schon die gesetzliche Voraussetzung der Freiheitsentziehung verneint. Jedenfalls nachdem der Gesetzgeber gesetzlich nicht nur klargestellt hatte, dass der Freiheitsentziehung „ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt“ ist<sup>18)</sup>, sondern dass das Gesetz auch für „eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die politischen oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat“<sup>19)</sup>, anwendbar ist, haben die Rehabilitierungssenate der Oberlandesgerichte auch die Heimeinweisung als Freiheitsentziehung beurteilt<sup>20)</sup>. Die meisten Rehabilitierungsanträge werden aber weiterhin deshalb abgelehnt, weil die Einweisungsanordnung keine politische Verfolgung dargestellt habe bzw. nicht aus sachfremden Gründen erfolgt sei (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG) und weil kein grobes Missverhältnis zwischen Grund und Folgen der Einweisung bestanden habe (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 StrRehaG)<sup>21)</sup>. Dabei haben sich die Chancen einer Rehabilitierung wegen politischer Verfolgung nochmals verschlechtert, nachdem der BGH<sup>22)</sup> aufgrund eines Vorlagebeschlusses des OLG Jena entschieden hat, die Einweisung in ein Kinderheim allein aufgrund der aus politischen Gründen erfolgten Inhaftierung der Eltern stelle selbst keine politische Verfolgung dar. Im Übrigen hat das KG Rehabilitierungsanträge wegen Einweisungsverfügungen in den Jugendwerkhof Torgau<sup>23)</sup> und in das vorübergehend eingerichtete Arbeitslager in Rüders-

dorf<sup>24)</sup> rehabilitiert, ohne die Rehabilitierung vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen abhängig zu machen. Diese Rechtsprechung stützt sich auf den Rehabilitierungstatbestand des groben Missverhältnisses von Grund und Rechtsfolgen der Einweisung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG). Sie wird damit begründet, dass sich aufgrund der Würdigung der Umstände von Einweisung und Unterbringung eine regelmäßig schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde der eingewiesenen Jugendlichen ergeben habe<sup>25)</sup>. Dabei soll die Sonderstellung des Lagers in Torgau in § 2 Abs. 3 HEAO vorgesehen sein, die mit der Bezeichnung „Geschlossener Jugendwerkhof“ als übergeordnete Disziplinareinrichtung dokumentiert sei<sup>26)</sup>. Selbst wenn es ausweislich der neueren Forschung zu menschenrechtswidrigen Gewaltakten gekommen sei, ergebe sich daraus noch keine Rechtsstaatswidrigkeit<sup>27)</sup>. Daher hat auch das KG eine generelle Rehabilitierung wegen Einweisungsverfügungen in andere Spezialheime ausdrücklich abgelehnt<sup>28)</sup>. Dort habe es keinen automatischen dreitägigen Isolierarrest nach erfolgter Einweisung gegeben. Er sei nur bei einem konkreten disziplinarischen Anlass verhängt worden<sup>29)</sup>. Dies gelte selbst dann, wenn ein Kind, dessen Eltern allein aus politischen Gründen verurteilt und inhaftiert worden sind, nicht in einem Normalkinderheim, sondern in einem Spezialkinderheim untergebracht wurde<sup>30)</sup>.

16) Vom 1.12.1967, abgedr. in: Schönfelder II, 187b/4. 17) Fn. 1, S. 125 (258).

18) So bereits § 2 Abs. 2 StrRehaG.

19) § 1 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG in der Fassung von Art. 1 Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 2.12.2010 (BGBl. I S. 1744).

20) OLG Naumburg, VIZ 1996, 303; NJ 2011, 239 f.; Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220; OLG Jena, ZOV 2012, 134; ZOV 2014, 107; KG, VIZ 1997, 663; ZOV 2005, 289; ZOV 2014, 21; OLG Brandenburg, ZOV 2015, 30 (31); OLG Rostock, Beschl. vom 14.11.2011 - 1 WS RH 24/11 -, KG, VIZ 1997, 663; ZOV 2005, 289; ZOV 2007, 153; ebenso etwa: Mützel, ZOV 2013, 98 (100); a.A. trotz gesetzlicher Klarstellung aber: LG Erfurt, ZOV 2011, 212 (213 ff.); Toberer/Plöger, NJ 2012, 328.

21) Etwa: OLG Naumburg, VIZ 1996, 303; KG, VIZ 1997, 663; ZOV 2007, 153; ZOV 2011, 211.

22) NJW 2015, 1702 ff. mit krit. Anm. Mützel.

23) KG, ZOV 2005, 289 ff.

24) KG, ZOV 2010, 306; den dagegen von Schmitz-Dörner, NJ 2012, 190 (192) geltend gemachten Gesichtspunkten, dass die Einweisungen in das Lager Rüdersdorf auf einer strafrechtlichen Verurteilung beruhten oder aber aufgrund einer rechtlichen Grundlage erfolgt seien und deshalb nicht generell als rehabilitierungsfähig beurteilt werden könnten, kann dagegen kein Gewicht zukommen, weil sie die dort durchgängig praktizierte menschenverachtende Ausbeutung durch Schwerstarbeit, die im Arbeitslager Rüdersdorf geherrscht hat (vgl. dazu nur Mützel, ZOV 2013, 98 [105]), nicht relativieren oder gar ihren Unrechtsgehalt beseitigen. Systematisch betriebene, menschenverachtende Zwangsarbeit für Jugendliche begründet per se einen sachfremden Einweisungsgrund.

25) KG, ZOV 2005, 289 (290 f.); ZOV 2010, 306 ff.

26) KG, ZOV 2007, 153.

27) KG, ZOV 2007, 153.

28) KG, ZOV 2007, 153 f.; ZOV 2011, 211; ZOV 2011, 252.

29) KG, ZOV 2007, 153 unter Berufung auf die Anordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1.12.1967 (IsoO).

30) KG, VIZ 1997, 663; ZOV 2011, 252.

### a) Sachfremder Grund der Einweisung

Für die Feststellung sachfremder Gründe, auf denen eine Einweisung in ein Spezialheim – mit Ausnahme der Spezialeinrichtung in Torgau und das Arbeitslager in Rüdersdorf – beruhte, hat die Rechtsprechung stets eine Einzelfallprüfung verlangt. Dabei hat sie es mit unterschiedlichen Begründungen auch abgelehnt, die Betroffenen aufgrund ihres Vortrages zu dem ihnen zugefügten schweren Unrecht zu rehabilitieren, selbst wenn sie nicht in Abrede gestellt hat, dass damit schwerwiegend in deren Menschenwürde eingegriffen wurde. Dass ein solcher Vortrag zur Darlegung eines sachfremden Grundes nicht für die Einweisungsverfügung angesehen wurde, haben etwa das OLG Rostock<sup>31)</sup> und das OLG Jena<sup>32)</sup> damit begründet, die jeweils verübten Praktiken hätten der damaligen pädagogischen Auffassung entsprochen und damit letztlich einen erzieherischen Zweck verfolgt, was auch Erziehungsmethoden in westlichen Kinderheimen entsprochen habe. Das OLG Naumburg<sup>33)</sup> hat dazu ergänzt, körperliche Züchtigungen und ehrverletzende Strafen seien nach § 21 Abs. 4 HeimO verboten gewesen. Wenn dagegen im Einzelfall verstoßen worden sein sollte, führe dies aber nicht zur Sachwidrigkeit der Einweisungsentscheidung, die alleiniger Rehabilitierungsgegenstand sei. Auch das KG hat sich auf die Maßgeblichkeit der Einweisungsverfügung für die Rehabilitation berufen und dargelegt, die vom Gesetz geforderte Sachwidrigkeit müsse sich darauf, nicht aber auf deren Rechtsfolgen beziehen<sup>34)</sup>. Auf dieser Grundlage haben die Gerichte Heimeinweisungen etwa als sachgerecht beurteilt, weil sie wegen „Arbeitsbummelei“ und „strafbarer Handlungen“<sup>35)</sup>, wegen „Auseinandersetzungen mit kleineren Kindern“ und „Diebstahlhandlungen“<sup>36)</sup> oder wegen „Herumtreiberei, Schulbummelei, sexueller Triebhaftigkeit“<sup>37)</sup> erfolgt seien. Immer wieder sind Einweisungen aber auch wegen noch geringerer Auffälligkeiten verfügt worden. Es ist zwar zutreffend, dass eine Rehabilitation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG die Sachfremdheit der Heimeinweisung voraussetzt. Die beschriebenen Ablehnungen der Rehabilitation beruhen aber darauf, dass die Gerichte die gesetzlichen Anforderungen für die Annahme eines sachfremden Grundes verkannt haben. Ausgangspunkt dafür ist dessen Definition von Schröder<sup>38)</sup>. Danach beruht eine Einweisung auf einem sachfremden Grund, „wenn sie nicht gedeckt ist durch den üblichen und rechtsstaatskonformen Zweck“. Vor diesem Hintergrund verfolgen staatliche, freiheitsbeschränkende Maßnahmen jedenfalls dann einen sachfremden Zweck, wenn sie nicht dem Schutz von Leben und Gesundheit des Betroffenen, sondern ausschließlich der Durchsetzung von am sozialistischen Menschenbild ausgerichteten Verhaltensmustern dienen<sup>39)</sup>. Insofern gilt es stets auch zu prüfen, ob die Maßnahmen lediglich die Abwehr eines als gesellschaftlich lästig empfundenen, abweichenden sozialen Verhaltens – „Arbeits-scheu, asozialen Lebensweisen, Alkoholmiss-

brauch, Verletzung von Unterhaltspflichten, Querulanz usw.“ bezweckt haben<sup>40)</sup>. Für den schwerwiegenden Rechtsgutseingriff der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in eine freiheitsentziehende Einrichtung, die jeweils mit einer grundlegenden Beseitigung der Bewegungsfreiheit, der Aufhebung familiärer Bindungen zu Eltern und Geschwistern und mit einer grundlegenden Umgestaltung der übrigen Lebensgestaltung der Betroffenen verbunden ist, lassen sich diese Kriterien noch weiter zuspitzen. Rechtsstaatlich sind sie nur dann sachgerecht und also nicht sachfremd, wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls vermieden oder beseitigt werden soll<sup>41)</sup>. Nur eine tatsächlich das Kindeswohl bezweckende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dient der rechtsstaatlich legitimierten Fürsorge. Dies gilt schon deshalb, weil bereits die Unterbringung in einem Heim einen derart schweren Rechtsgutseingriff darstellt, dass zusätzlich keine strengen Anforderungen an die Voraussetzung des sachfremden Zwecks mehr gestellt werden dürfen. Die Verfolgung anderer staatlicher Zwecke wie insbesondere die Bekämpfung sozial auffälligen Verhaltens oder die Umgestaltung der Persönlichkeit zur Unterwerfung unter die sozialistische Ordnung ist per se keine rechtsstaatlich hinnehmbare Fürsorge von Seiten des Staates, welche die schwerwiegenden, mit einer Heimeinweisung zwangsläufig verbundenen Rechtsgutseingriffe rechtfertigen könnte. Dies ergibt sich für das Recht der BRD aktuell aus § 34 i.V.m. §§ 27, 35 SGB VII Satz 2, § 1631b, § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. Vergleichbare Grundsätze aber galten auch in der DDR, und zwar zunächst nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG<sup>42)</sup> i.V.m. § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, nach dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs der DDR<sup>43)</sup> und der Jugendhilfeverordnung<sup>44)</sup> nach § 23 Abs. 1 JHVO, § 50 Satz 1 FGB. Diese Vorschriften verlangen zunächst, dass eine Heimeinweisung nur aus Gründen der staatlichen Fürsorge, also zur Sicherung des Kindeswohls erfolgt. Die Bekämpfung sozial unerwünschter Verhaltensweisen scheidet damit als sachgerechter Zweck von vornherein aus. Bei rechtsstaatlich allein vertretbarer Auslegung unterstellen diese Vorschriften zusätzlich, dass Gefährdungen des Kindeswohls jedenfalls im Grundsatz durch eine Heimeinweisung beseitigt werden können. Sie setzen damit voraus, dass der Staat zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat, die zumindest in der Regel geeignet sind, eine Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend den Anforderungen des Kindeswohls zu ermöglichen. Der mit den Rechtsgrundlagen zur Heimeinweisung verfolgte Zweck der Vermeidung von Gefährdungen für das Kindeswohl wird dagegen aufgehoben, wenn auch bereits die Heimeinweisung den Zweck verfolgt, den Betroffenen einer Behandlung auszusetzen, die das Kindeswohl gefährdet. Dann wird der rechtsstaatlich sachgerechte Grund, eine

Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden, nur durch eine andere Form der Kindeswohlgefährdung ersetzt.

Demgegenüber lässt sich nicht argumentieren, auch wenn in Heimen der DDR systematisch der Umbau und die Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen betrieben worden ist und damit entsprechende Ziele verfolgt wurden, so habe das Regime doch auch die Fürsorge gegenüber solchen Kindern und Jugendlichen bezweckt, die der staatlichen Fürsorge bedurft hätten. Eine solche Argumentation verkennt, dass sich die Zwecke der Zerstörung der Persönlichkeit und der staatlichen Fürsorge einander diametral widersprechen. Ein Staat, der das Ziel der Zerstörung der Persönlichkeit verfolgt, kann damit nicht zugleich auch das Kindeswohl befördern und damit seiner rechtsstaatlichen Fürsorgeverpflichtung nachkommen, die jeden fremdbestimmten Umbau der Persönlichkeit ausschließt.

Die Feststellung eines sachfremden Grundes der Einweisung in ein Kinder- oder Jugendheim setzt im rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht verpflichteten Staatswesen der DDR also nicht nur die Prüfung voraus, ob für das Kind oder den Jugendlichen etwa wegen der Verhältnisse im Elternhaus tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls vorlag und ob die Einweisung zu ihrer Vermeidung erfolgt ist, sondern auch die Ermittlung, ob die Einweisung in eine Einrichtung erfolgte, in der – abgesehen von Übergriffen und Missbräuchen im Einzelfall – das Kindeswohl per se gefährdet war, weil seine Gefährdung durchgängig praktiziertes Programm der Einrichtung war, das damit ihren Zweck darstellte. Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter, näher zu konkretisierender Rechtsbegriff<sup>45)</sup>. In gewissem Umfang ist er gesellschaftlichen Wertvorstellungen ausgesetzt<sup>46)</sup>, umfasst aber, wie bereits der Gesetzeswort des § 1666 Abs. 1 BGB klarstellt, die körperliche,

31) OLG Rostock, OLGSt § 1 StrRehaG Nr. 8.

32) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010 - 1 Ws Reha 50/10 -, BeckRS 2010, 25902.

33) OLG Naumburg, ZOV 2012, 48.

34) KG, ZOV 2011, 252.

35) So KG, ZOV 2007, 153.

36) OLG Jena, ZOV 2014, 107.

37) KG, ZOV 2011, 242 (254).

38) In: Bruns/Schröder/Tappert, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, 1993, § 2, Rn. 18; ebenso etwa: BVerfGK 4, 119 ff.; KG, ZOV 2011, 211; ZOV 2012, 82; Beschl. vom 19.11.2012 - 2 Ws 514/12 REHA = BeckRS 2013, 04051.

39) Schwarze, in: Herzler/Ladner/Peifer/Schwarze/Wende, Potsdamer Kommentar Rehabilitierung, 2. Aufl., 1997, § 2 StrRehaG, Rn. 7 unter Hinweis auf OLG Brandenburg, NJ 1995, 99.

40) Schwarze (Fn. 39), § 2 StrRehaG, Rn. 6.

41) So bereits Wasmuth/Kempe, ZOV 2012, 238 (240) und eingehend Mützel, ZOV 2013, 98 (105 f.).

42) Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922 (RGBl. I S. 633).

43) Vom 20.12.1965 (GBl. 1966 I, S. 1), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 30 - FGB -.

44) Vom 3.3.1966 (GBl. II, S. 215), auszugsweise abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187a/1 - JHVO -.

45) Eingehend: Coester, Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, S. 135 ff.

46) Coester, in: Staudinger, BGB, § 1666, Rn. 67.

geistige und – aktuell – auch die seelische<sup>47)</sup> Entwicklung des Kindes. Dabei verlangt das Kindeswohl zwar keine optimale Förderung<sup>48)</sup>. Es erfordert aber generell die Schaffung von Bedingungen, die es dem Betroffenen ermöglichen, zu einer selbstbestimmt handelnden Person heranzuwachsen<sup>49)</sup>. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist dagegen bei einer Erziehung anzunehmen, die mit großer Sicherheit zu einer erheblichen, nachhaltigen und schwerwiegenden Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen als einer selbstbestimmten, verantwortungsvollen Persönlichkeit führt<sup>50)</sup>. Als Beispiele dafür werden etwa entwürdigende Erziehungsmethoden<sup>51)</sup>, körperliche und psychische Misshandlungen<sup>52)</sup> oder die grundlegende Fehlleitung von Begabung und Eignung des Kindes oder Jugendlichen bei Ausbildung und Berufswahl<sup>53)</sup> genannt.

Ausgehend von der gesetzlich angeordneten Notwendigkeit, eine Einweisung stets bei einer sachfremden, also (rechtsstaatlich) unüblichen und nicht rechtsstaatswidrigen Zielsetzung zu rehabilitieren, haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zentrale Untersuchungen dazu unterlassen, weil sie sich nicht konsequent an dem für die Annahme eines rechtsstaatskonformen Zwecks von Einweisungsverfügungen essentiellen Topos des Kindeswohls orientiert haben. Damit misslingt schon der Einstieg der Prüfung eines sachfremden Zwecks i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG.

Dies gilt zunächst, soweit die Rehabilitierungsgerichte unkritisch auf die Angaben der DDR-Staatsorgane zurückgegriffen haben, wonach die Einweisung aus Gründen der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen angeordnet worden sein soll. Hier fehlt regelmäßig die Prüfung, ob dieser angegebene Zweck tatsächlich der Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls oder nicht vielmehr der Abwehr von als lästig empfundenen, abweichenden sozialen Verhaltensweisen gedient hat. Der zuletzt genannte Zweck aber ist stets sachfremd i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG. Deshalb haben die Rehabilitierungsgerichte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG zu ermitteln, ob die von den DDR-Organen angegebenen oder gar nur vorgeschobenen Gründe für die Heimeinweisung überhaupt vorlagen und außerdem geeignet waren, einer tatsächlich gegebenen Situation der Kindeswohlgefährdung zu begegnen und damit die Grundvoraussetzung für einen sachgerechten Grund und damit für einen rechtsstaatskonformen Einweisungszweck zu liefern.

Dazu verlangt vor allem der umfassend geltende und eine besondere gerichtliche Fürsorge<sup>54)</sup> für den Antragsteller bezweckende Untersuchungsgrundsatz des § 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG, die tatsächliche Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen zu untersuchen. Diese ergibt sich nur sehr bedingt aus den zeitgenössischen Jugendhilfeakten, die jedenfalls spätestens seit den 1960er Jahren in auffälliger Weise unzutreffende oder für

die Jugendhilfebehörden gezielt beschönigende Angaben zu den Lebensverhältnissen der Betroffenen machen, um das eigentliche Einweisungsziel zu verschleiern. Sämtliche Entscheidungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte, die sich ausschließlich auf die DDR-Jugendhilfeakten stützen oder gar gemeint haben, an die dort festgehaltenen tatsächlichen Angaben gebunden zu sein<sup>55)</sup>, beruhen daher auf einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und verletzen zu meist auch die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip<sup>56)</sup>. Jedenfalls dann, wenn sich aus dem Rehabilitierungsantrag Anhaltspunkte für die Möglichkeit ergeben, dass die DDR-Jugendhilfeakten irreführende Angaben zum Einweisungszweck machen, ist dieser umfassend durch Befragung des Betroffenen und seines maßgeblichen Lebensumfeldes und durch Beiziehung anderer geeigneter Beweismittel zu erforschen. Eine solche Ermittlung erfordert – schon wegen der Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Abs. 1 EMRK – auch regelmäßig die Durchführung einer mündlichen Erörterung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 StrRehaG.

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist daraufhin zu untersuchen, ob die wirklichen Lebensumstände des Kindes oder Jugendlichen eine Heimunterbringung tatsächlich zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich machten und nicht nur einem irreführenden Erziehungszweck gedient haben, weil Letzterer – gerade auch vor dem Hintergrund der Verhältnisse im Unrechtsstaat der DDR – nicht ausreicht, um einen rechtsstaatskonformen Einweisungszweck abzugeben. Auch dieser rechtsstaatlich notwendigen Feststellung haben sich die Rehabilitierungsgerichte verschlossen, wenn sie allein den Erziehungszweck als hinreichende Legitimierung für die Heimeinweisung angenommen haben und dies mit den Erziehungsmethoden vergangener Jahrzehnte zu rechtfertigen gesucht haben<sup>57)</sup>. Tatsächlich haben sie damit auch rechtsstaatswidrige Einweisungen hingenommen und mit der Ablehnung der Rehabilitierung den Betroffenen nicht nur bestehende Ansprüche vorenthalten, sondern auch verübtes DDR-Unrecht gelegnet.

Lebte das Kind oder der Jugendliche dagegen unter Kindeswohlgefährdenden Umständen, gilt es weiter zu prüfen, ob dennoch mit der Einweisung der Zweck verfolgt worden ist, der geeignet war, diese Gefährdung zu beseitigen, oder ob sie nicht gar dem Zweck diene, das Kind oder den Jugendlichen einer staatlich betriebenen Gefährdung des Kindeswohls auszusetzen. Nur wenn eine Einrichtung dazu diene, das Kindeswohl zu fördern, diene es der rechtsstaatlich legitimen Fürsorge, nicht aber dann, wenn sie per se sachfremden Zielen wie dem Umbau der Persönlichkeit zur bedingungslosen Unterordnung unter sozialistische Anschauungen und der zwangsweisen Bekämpfung und Eliminierung davon abweichender Verhaltensweisen diene.

Solche Zwecke sind mit dem staatlichen Fürsorgegedanken unvereinbar<sup>58)</sup>.

Deshalb gilt es angesichts des Umstandes, dass die Rechtsvorschriften des DDR-Rechts nur irreführend und weitgehend unrichtig Auskunft über tatsächliche Ziele und Methoden des Heimwesens geben, auch die generelle Lebenssituation in der betreffenden Art von Heimen zu untersuchen. Dazu hat sich das Gericht sachverständiger Hilfe zu bedienen, weil es selbst kaum in der Lage sein dürfte, von sich aus eine solche Untersuchung sachgerecht und mit vertretbarem Aufwand zu betreiben. Zuverlässige sachverständige Hilfe ist inzwischen ohne Weiteres zu erhalten, nachdem umfassende Untersuchungen zu den Verhältnissen und Zielen, die das DDR-Heimwesen bestimmt haben, vorliegen<sup>59)</sup>.

Ergibt sich danach, dass eine Heimkategorie perspektivisch der Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls gedient hat, sondern dass dort – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des in der DDR herrschenden politischen Systems – Methoden und Ziele verfolgt wurden, die das Kindeswohl gefährdeten, haben Einweisungen in solche Heime stets einem nicht rechtsstaatskonformen, also sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG gedient. Dies gilt schon deshalb, weil davon auszugehen ist, dass den staatlichen Organen der DDR die Zustände in den jeweiligen Heimen jedenfalls in ihren Grundzügen bekannt waren<sup>60)</sup>. Solche Ermittlungen haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bislang unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG nicht vorgenommen, obgleich jedenfalls bei Spezialheimen der DDR schon wegen des in § 1 Abs. 2 SpezHAO geregelten

47) Ergänzung des § 1666 Abs. 1 BGB durch Sorgerechts-gesetz vom 18.7.1979 (BGBl. I, S. 1061).

48) Götz, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., 2015, § 1666, Rn. 7 unter Berufung auf BVerfG, NJW 2014, 2936, Rn. 18.

49) Olzen, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl., 2012, § 1666, Rn. 44; Gernhuber, FamRZ 1973, 231.

50) Olzen (Fn. 49), § 1666, Rn. 48 f.; Götz (Fn. 48), § 1666, Rn. 8; Berger/Mansel, in: Jauernig, BGB, 15. Aufl., 2013, § 1666, Rn. 4.

51) Berger/Mansel (Fn. 50), § 1666, Rn. 4.

52) Olzen (Fn. 49), § 1666, Rn. 58; Götz (Fn. 48), § 1666, Rn. 14.

53) OLG Brandenburg, NJW 2006, 236; Götz (Fn. 48), § 1666, Rn. 17; Berger/Mansel (Fn. 50), § 1666, Rn. 4.

54) BVerfG, VIZ 1995, 519 f.; Herzler, in: Herzler/Ladner/Peifer/Schwarze/Wende, Potsdamer Kommentar Rehabilitierung, 2. Aufl., 1997, § 10, Rn. 2; Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, BT-Drucks. 12/1608 zu § 10 Nr. 1.

55) So etwa: KG, ZOV 2013, 62.

56) BVerfG, VIZ 1995, 519 f.; BVerfGK 4, 119 (130); ZOV 2014, 237 f.; ZOV 2015, 17 ff.; ZOV 2015, 19 ff.; ebenso: BerVerfGH, ZOV 2015, 21 ff.

57) Vgl. etwa: OLG Rostock, OLGSt § 1 StrRehaG Nr. 8; OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010 - 1 Ws Reha 50/10 - BeckRS 2010, 25902.

58) Dies übersieht grundlegend etwa KG, ZOV 2011, 252 (253 f.), das dem Unrecht in der DDR auch dann noch einen rechtsstaatskonformen Fürsorgegedanken zubilligt, wenn das SED-Regime unter dem Vorwand der Fürsorge den systematischen Umbau der Persönlichkeit zur bedingungslosen Unterwerfung unter die Anforderungen der sozialistischen Ordnung betriebenen und dazu den Betroffenen regelmäßig auch schwere psychische, physische und geistige Schäden zugefügt hat.

59) Nachweise oben Fn. 12.

60) OLG Naumburg, Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220.

Zwecks der Umerziehung, der Angaben in den Rehabilitierungsanträgen diverser Betroffener und den allgemein dort bekannt gewordenen Zuständen unmittelbarer Anlass dazu bestanden hätte.

Den soeben skizzierten Anforderungen an die von den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten vorzunehmende Untersuchung stehen die von der bisherigen Rechtsprechung zur Legitimierung ihrer Entscheidungsergebnisse vorgebrachten Begründungen nicht entgegen. Dies gilt zunächst für den Ansatz, allein der von den DDR-Staatsorganen behauptete Erziehungscharakter begründe einen sachgerechten Einweisungsgrund. Erziehung dient nicht per se dem Kindeswohl oder sonst rechtsstaatlich hinnehmbaren Zuständen. Vielmehr gibt es Erziehungsgründe und -methoden, die das Kindeswohlerheblich gefährden oder sonst grob rechtsstaatswidrigen Zwecken dienen. Insofern belegen diverse Entscheidungen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte, dass mit der Einweisung nur eine Erziehung wegen gesellschaftlich lästig empfundenen Verhaltens bezweckt war, was per se als sachfremd i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG hätte eingestuft werden müssen<sup>61</sup>. Dabei ist es in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, dass auch in Kinder- und Jugendheimen der BRD im Einzelfall oder gar gehäuft mißbräuchliche Zustände geherrscht haben. Sachfremde Vorgänge in der BRD lassen sachfremde Zustände in der DDR nicht als sachgerecht erscheinen, abgesehen davon, dass für Heime in der BRD nie – wie per se für DDR-Spezialheime<sup>62</sup> – der gesetzliche „Umerziehung“ bestand, der stets als Umbau der Persönlichkeit verstanden und ausgeführt wurde. Sich ändernde gesellschaftliche Anschauungen können zwar auch Auswirkungen auf die Ausrichtung des Kindeswohls zeitigen. Dies gilt aber nicht für Maßnahmen, die lediglich der Abwehr von als sozial lästig empfundenen Verhaltensweisen gedient haben, oder bei denen per se außer Frage steht, dass sie schwerwiegende körperliche, geistige oder psychische Entwicklungsschäden bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen können. Ebenso unerheblich ist, dass in der DDR krasse Disziplinierungsmaßnahmen gesetzlich unzulässig oder nur eingeschränkt zulässig waren, sofern sich nachweisen lässt, dass sie trotz des gesetzlichen Verbots nicht nur im Einzelfall praktiziert wurden, sondern zum generellen Instrumentarium der Heimunterbringung zählten. Die bisherige Rechtsprechung hat deshalb aufgrund ihres rechtlich problematischen Ansatzes grundsätzlich keine oder jedenfalls nicht ausreichende Ermittlungen zu der Frage angestellt, ob in den maßgeblichen Heimen durchgängig das Kindeswohl gefährdende Methoden angewandt wurden, und ob sie damit eine Gefährdung des Kindeswohls bezweckt haben, so dass sich bereits daraus die Sachfremdheit der Einweisung ergab. Damit hat sie der DDR grundsätzlich eine sachgerechte Einweisungspraxis unterstellt und

sich dazu mit der formalen Angabe eines Erziehungsgrundes in den Unterlagen der DDR-Staatsorgane begnügt. Tatsächlich aber ist sie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG verpflichtet, die generell praktizierten Unterbringungsbedingungen und Erziehungsmethoden zu erforschen, um festzustellen, ob bereits die Einweisungsverfügung aus ideologischen Gründen einer Gefährdung des Kindeswohls gedient hat und damit auf einen sachfremden Zweck gestützt war.

Aufgrund der unterbliebenen Ermittlungen zu den generellen Zuständen und Verhältnissen in den DDR-Heimen, die im Unrechtsstaat der DDR in zentraler Weise Auskunft über die mit der Heimeinweisung verbundenen Zwecke zu geben vermögen, haben die Gerichte den Betroffenen häufig keinen Rechtsschutz gewährt, wie er ihnen durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes garantiert ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist dieser Grundsatz verletzt, wenn die Gerichte die prozessualen Möglichkeiten etwa zur Sachverhaltsfeststellung so eng auslegen, dass ihnen eine sachliche Prüfung der ihnen vorgelegten Fragen nicht möglich ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel deshalb nicht erreicht werden kann<sup>63</sup>.

#### b) Grobes Missverhältnis zwischen Grund und Rechtsfolgen der Einweisung

Neben den Tatbeständen der Einweisung aus Gründen der politischen Verfolgung und des sonstigen sachfremden Zwecks haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zu prüfen, ob ein grobes Missverhältnis zwischen den Rechtsfolgen der Heimeinweisung und den ihnen zugrunde liegenden Anlässen bestand. Dass diese Norm auch auf außerstrafrechtliche Heimeinweisungen anzuwenden ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG, der die entsprechende Anwendbarkeit sämtlicher Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung anordnet, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist. Als eine solche gilt eine Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG).

Auch auf der Grundlage dieses Tatbestandes sind Rehabilitierungsanträge von in Heimen der DDR Eingewiesenen regelmäßig gescheitert. Dabei ist schon angesichts des klaren Wortlauts von § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG völlig unverständlich, wie etwa das KG<sup>64</sup> oder das OLG Rostock<sup>65</sup> die Ansicht vertreten können, bei der Überprüfung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren seien ausschließlich die Einweisungsentscheidungen als solche in den Blick zu nehmen, nicht aber auch deren Rechtsfolgen. Auch wenn im Zeitpunkt der Heimeinweisung noch nicht absehbar ist, dass es im Einzelfall zu sonst auch nicht in DDR-Heimen üblichen Eingriffen kommen konnte, so steht doch ganz außer Frage, dass mit der Heimeinweisung die Rechtsfolgen

der Freiheitsentziehung und – jedenfalls in Spezialheimen – der systematische Umbau der Persönlichkeit nach sozialistischen Vorstellungen mit stets schwerwiegend die Menschenwürde verletzenden Methoden verbunden waren. Dass diese krassen Rechtsgutseingriffe unmittelbare Folge der Einweisungsanordnung sein würden, stand bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses fest. Deshalb lassen sich diese allgemeinen Folgen ohne Weiteres mit den Gründen der Einweisung in Beziehung setzen und die Gerichte sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG stets auch zu einer solchen Prüfung verpflichtet. Der Ansatz, bei der Rehabilitierung könne nicht auch auf die allgemeinen mit der Heimeinweisung verbundenen Rechtsfolgen abgestellt werden, lässt § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG dagegen jedenfalls für Heimeinweisungen völlig leerlaufen und kann auch deshalb geltendem Recht entsprechen. Ebenso wenig ist es mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, wenn das OLG Jena<sup>66</sup> trotz des von ihm erkannten massiven Menschenwürdeverstößes der Meinung ist, die im Jugendwerkhof Wittenberg verübten Methoden hätten „letztlich einem erzieherischen Zweck“ gedient, weshalb jeweils ein grobes Missverhältnis verneint wird. Dabei werden gezielt die Augen vor der Tatsache verschlossen, dass jedenfalls die Maßnahmen in Spezialheimen dem missbräuchlichen Zweck des mit der gesetzlich angeordneten „Umerziehung“ betriebenen Umbaus der Persönlichkeit dienten, und dass auch eine derart missbräuchliche Zweckrichtung per se eine schwere Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze begründet, die deshalb unter keinen Umständen bei der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG erforderlichen Abwägung außer Betracht bleiben dürfen. Andere Ausflüchte der Rehabilitierungsgerichte, mit denen sie eine Abwägung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zugunsten der Betroffenen abgelehnt haben, hat eingehend bereits Mützel<sup>67</sup> widerlegt, worauf hier verwiesen werden kann. Dennoch gilt es zusätzlich darauf hinzuweisen, dass ein vollständiger Abwägungsausfall auch nicht aufgrund der Rechtsprechung des KG gerechtfertigt ist<sup>68</sup>, die Einweisungen in die Einrichtungen in Torgau und Rüdersdorf wegen der dort herrschenden Verhältnisse per se in einem groben Missverhältnis zum Grund der Einweisung annimmt, dagegen ein angeblich nicht bestehendes grobes Missverhältnis bei anderen Spezialheimen damit zu begründen sucht, dass die Einrichtung in Torgau nach staatlichem Plan als übergeordnete Diszi-

61) Schwarze (Fn. 39), § 2 StrRehaG Rn. 7.

62) § 1 Abs. 2 Satz 2 SpezHAO.

63) BVerfG, VIZ 1995, 519 ff.; BVerfG 4, 119 (130); ZOV 2014, 237 f.; ZOV 2014, 237 f.; ZOV 2015, 17 ff.; ZOV 2015, 19 ff.; ebenso: BerlVerfGH, ZOV 2015, 21 ff.

64) KG, ZOV 2011, 211; ZOV 2011, 252; ZOV 2013, 62.

65) OLG Rostock, OLGSt § 1 StrRehaG Nr. 8.

66) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010 - 1 Ws Reha 50/10 -, BeckRS 2010, 25902.

67) Mützel, ZOV 2013, 98 (110 ff.); ders., ZOV 2015, 8 (13 f.).

68) ZOV 2007, 153 f.

plinierungseinrichtung gegenüber solchen Jugendlichen gedient habe, die sich der „Anpassung an das System verweigert hatten“ (§ 2 Abs. 3 Satz 1 HEVO), dass sie als „Geschlossener Jugendwerkhof“ bezeichnet wurde, dass eine besondere Zuständigkeit für die Zuweisungsentscheidung bestand und dass mit der Internierung in Torgau automatisch zunächst ein dreitägiger Isolierungsarrest verbunden war. Diese Umstände sprechen zwar dafür, dass im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau ein noch krasserer staatlicher Missbrauch verübt wurde, als er sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen in den übrigen Spezialheimen ergibt. Damit wird aber nicht belegt, dass nicht auch die gesetzlich angeordnete Zweckrichtung der „Umerziehung“, die stets einen mit schweren Menschenrechtsverletzungen durchgeführten Umbau der Persönlichkeit in allen Spezialheimen darstellte, dennoch kein derart wesentliches Unrecht beinhalten, dass es geeignet sein könnte, ein grobes Missverhältnis i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zu begründen. Dies prüft das KG schon deshalb nicht, weil es nur den Einzelfall, wie er sich aus den Jugendhilfeakten ergibt, betrachtet und deshalb zu der Einschätzung gelangt, diese Tatsachen könnten nicht gegenüber dem Einweisungsgrund abgewogen werden, ohne zu beachten, dass die für die Beurteilung des groben Missverhältnisses von Grund und Rechtsfolgen der Einweisungsverfügung aus den tatsächlichen Einweisungsgründen und den maßgeblichen Umständen der im Zeitpunkt der Einweisung bekannten allgemeinen Lebensverhältnisse in den jeweiligen Heimtypen bestehen.

## 2. Neuere Entscheidung des OLG Brandenburg: Grundsätzlich erforderliche Abwägung zwischen Einweisungsgrund und allgemein vorherrschenden Verhältnissen in Kinder- und Jugendheimen

Demgegenüber hat kürzlich das OLG Brandenburg<sup>69)</sup> zwar ebenfalls den Nachweis der Sachfremdheit der Einweisungsverfügung gefordert und dazu die Lebensverhältnisse in Heimen erneut für unbeachtlich erklärt, aber für die Feststellung eines groben Missverhältnisses zwischen ihrem Anlass und den angeordneten Konsequenzen im Anschluss an Wrangler<sup>70)</sup> „auf Art und Weise der festgelegten Rechtsfolgen“ abgestellt. Deshalb seien „der Charakter der konkret angeordneten Heimunterbringung und die aufgrund der allgemein vorherrschenden Lebensbedingungen in den Heimen für den Betroffenen entstehenden Konsequenzen nicht ohne Relevanz“. Zur Feststellung eines groben Missverhältnisses nimmt der Rehabilitationsrat des OLG Brandenburg eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor und bejaht es, wenn die Einweisungsgründe in Relation zu den allgemeinen Lebensbedingungen in Spezialheimen einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dargestellt haben. Diese Prüfung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG, wonach eine strafrechtliche Entscheidung zu rehabilitieren ist, deren an-

geordnete Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen. Wegen der Verweisung in § 2 Abs. 1 StrRehaG gilt dies entsprechend für das Verhältnis von Anlässen (Gründen) der Einweisung und den mit der Einweisung verbundenen Rechtsfolgen, deren Ausmaß das OLG Brandenburg aus den allgemein vorherrschenden Lebensbedingungen in den Heimen ableitet. Mit dieser Verhältnisbestimmung wählt das OLG Brandenburg endlich die für die Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zutreffende Relation von Grund und Rechtsfolgen der Einweisung und unterscheidet sich damit entscheidend insbesondere von der Rechtsprechung des KG, das wegen der Rechtsfolgen sinnwidrig allein auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls abstellt. Diese waren in der Tat bei Erlass der Einweisungsverfügung noch nicht bekannt und stellen deshalb kein geeignetes Instrument dar, das bereits der Einweisung anhaftende grobe Missverhältnis von deren Anlass und deren Rechtsfolgen zu bestimmen. Mit diesem allein den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 StrRehaG gerecht werdenden Ansatz des OLG Brandenburg erhält nun auch dieser Tatbestand eine wichtige Funktion bei der Aufarbeitung des gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Heimeinweisungen verübten SED-Unrechts, während sie bislang aufgrund einer bereits im Ansatz unsachgerechten Relationsbestimmung insbesondere durch das KG für diese Unrechtsfälle praktisch leer lief. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Abwägungen stets mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verbunden sind. Es ist dem OLG Brandenburg denn auch bislang nicht gelungen, über den entschiedenen Einzelfall allgemeine Kriterien für die Bestimmung des groben Missverhältnisses zwischen Anlass und Rechtsfolgen der Einweisung zu bestimmen. Einige Kriterien dazu hat verdienstvoller Weise freilich bereits Mützel<sup>71)</sup> aufgezeigt, die bei künftigen Prüfungen herangezogen werden können. Dabei ist freilich zusätzlich zu betonen, dass bei der Bewertung des Anlasses der Einweisung stets zu berücksichtigen ist, dass nur rechtsstaatlich konkretisierte Umstände des Kindeswohls geeignet sind, noch gegenüber den Rechtsfolgen der Einweisung abgewogen zu werden. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Einweisungsgründe – bei Licht betrachtet – nicht dem Kindeswohl, sondern etwa nur der Abwehr sozial unliebsamer Verhaltensweisen gedient haben oder wenn die Einweisung ein Heim betrifft, das nach dem dort herrschenden allgemeinen Lebensverhältnissen den Zweck verfolgt, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu zerstören, um sie in brutaler Weise den ideologischen Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft unterzuordnen. Einweisungen, die solche und vergleichbare Zwecke verfolgt haben, sind per se nicht rechtsstaatskonform und deshalb sachwidrig i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG. Auf eine Abwägung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG kommt es deshalb in diesen Fällen nicht mehr an.

## 3. Aktuelle Entscheidung des OLG Naumburg: Regelmäßige Sachfremdheit der Einweisung in Kinder- und Jugendheimen

Die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitationsgerichte zur Heimeinweisung ist inzwischen ungewöhnlich häufig wegen Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen aufgehoben worden<sup>72)</sup>. In einem bei dem OLG Naumburg anhängigen Rehabilitationsverfahren musste das BVerfG gar wiederholt korrigierend eingreifen<sup>73)</sup>. Daraufhin hat das OLG Naumburg<sup>74)</sup> nunmehr aufgrund einer generellen Prüfung der rechtsstaatswidrigen Ziele der Heimeinweisungen die Rehabilitierung wegen Einweisungen des Betroffenen in Spezial- und Normalkindertageheimen ausgesprochen. Dieses Ergebnis hat es darauf gestützt, dass es „Ziel der Heimunterbringungen war, die Persönlichkeit des Betroffenen zu zerstören und ihn durch brutale Unterdrückung und Misshandlung zu einem willenlosen Befehlsempfänger zu machen. Dies geschah durch systematische Entrechtung, planmäßige Begehung von Straftaten und Erniedrigung des Betroffenen, der damals ein zwischen sechs und zehn Jahre altes Kind war. Wegen der vom Betroffenen eindrucksvoll, detailliert und schlüssig geschilderten Verhältnisse in den Heimen, unter denen nicht nur er, sondern alle untergebrachten Kinder zu leiden hatten, ergibt sich, dass die zahllosen Übergriffe gegen den Betroffenen nicht auf persönliches Fehlverhalten einzelner Erzieher zurückgingen, sondern System hatten. Der glaubhafte und schlüssige Vortrag des Betroffenen wird im Übrigen hinsichtlich der allgemeinen Zustände in den Kindertageheimen teilweise von dem bei den Akten befindlichen Bericht der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur vom 2. Oktober 2010 bestätigt.“ Damit hat erstmals das OLG Naumburg angenommen, dass die Einweisung in Heime der DDR nicht das Ziel einer rechtsstaatlich legitimen Fürsorge, sondern der Zerstörung der Persönlichkeit des Betroffenen und seiner brutalen Unterdrückung und Misshandlung verfolgt hat. Davon geht der Rehabilitationsrat zudem nicht nur für den Fall des Betroffenen aus, sondern stellt generell fest, dass dieses Schicksal „alle untergebrachten Kinder“ erlitten haben, und dass der staatliche Missbrauch der Heimunterbringung System hatte. Da der Betroffene unterschiedslos wegen seiner Einweisungen in Normal- und Spezialheimen rehabilitiert wurde und der Senat bei seiner Begründung auch keine Differenzierung zwischen den unterschied-

69) OLG Brandenburg, ZOV 2015, 30 (31).

70) (Fn. 11) S. 5 (99 f.).

71) ZOV 2015, 8 (12 f.).

72) Vgl. nur BVerfG, VIZ 1995, 519 f.; BVerfGK 4, 119 (130); ZOV 2014, 237 f.; ZOV 2014, 237 f.; ZOV 2015, 17 ff.; ZOV 2015, 19 ff.; ebenso: BerVerfGH, ZOV 2015, 21 ff.

73) BVerfG, ZOV 2009, 183 f.; ZOV 2014, 237 f.

74) OLG Naumburg, Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220.

lichen Heimtypen macht, unterstellt er diese Ziele für das gesamte Heimwesen in der DDR. Aufgrund dieser Zusammenhänge hält sich das OLG Naumburg per se für verpflichtet, den Betroffenen zu rehabilitieren, ohne weitere Feststellungen oder Rechtsprüfungen vornehmen zu müssen. Leider wird nicht wirklich deutlich, wie er dieses Ergebnis dogmatisch abstützt. Als Norm, deren Voraussetzungen der Senat prüft, nennt er nur § 2 Abs. 1 StrRehaG, obgleich er im Anschluss an die Beschreibung der mit der Unterbringung verfolgten Ziele und der deshalb gegenüber dem Betroffenen ins Werk gesetzten Maßnahmen darlegt, aufgrund der unhaltbaren Umstände in den Kinderheimen der Jugendhilfe hätten die Einweisungen in einem groben Missverhältnis zu dem zugrunde liegenden Anlass, nämlich angeblichen Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen, gestanden. Eine solche Prüfung erfordert lediglich § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG. Ein grobes Missverhältnis nimmt der Senat im konkreten Fall des Betroffenen selbst dann an, wenn die Einweisung lediglich der „Erziehung zu einem selbständigen Bürger ohne Misshandlung der Schutzbefohlenen“ gedient hätte, weil er dem Betroffenen zugute hält, dass es für vermeintliche Auffälligkeiten Gründe in der frühen Kindheit des Betroffenen gegeben habe, die aufgrund staatlicher Vorgaben gegenüber seiner alleinerziehenden Mutter nicht hätten ausgeglichen werden können.

Insgesamt geht das OLG Naumburg also davon aus, dass sämtliche Kinder- und Jugendheime der DDR nicht dem Zweck des Kindeswohls, sondern ausschließlich der Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen gedient haben, und dass deshalb der Sache nach alle Eingewiesenen zu rehabilitieren seien, weil wegen dieses Missbrauchs ein grobes Missverhältnis zwischen Grund und Rechtsfolgen der Einweisung bestanden habe. Eine Abwägung im Einzelfall zieht das Gericht dagegen nur für den theoretischen Fall in Betracht, dass die Einweisung aufgrund der in dem konkreten Heim herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen der Erziehung zu einem selbständigen Menschen gedient hätte.

Gegenüber dieser Rechtsprechung bestehen freilich zwei Bedenken, eines ist rechtsdogmatischer, das andere ist tatsächlicher Natur. Soweit die Einweisung überhaupt keinen Fürsorgezweck verfolgt hat, weil überhaupt keine Gefährdung des Kindeswohls, die eine Einweisung hätte rechtfertigen können, vorlag, oder weil nach den allgemeinen Lebensbedingungen in dem Heim ausschließlich der sozialistische Umbau der Persönlichkeit, nicht aber staatliche Fürsorge betrieben wurde, erscheint es dogmatisch nicht sinnvoll, noch auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zurückzugreifen. Vielmehr liegt in diesen Fällen bereits ein erkennbar sachwidriger Zweck der Einweisung vor, der per se zur Rehabilitierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG zu einer Rehabilitierung führen muss, ohne dass noch eine Abwägung vorzunehmen wäre.

Im Übrigen mag bezweifelt werden, ob die bislang vorliegenden Untersuchungen zu den allgemeinen Lebensbedingungen in den Kinder- und Jugendheimen die Beurteilung zulassen, dass in sämtlichen Heimen der DDR eine systematische Zerstörung der Persönlichkeit betrieben wurde und dass deshalb kein DDR-Heim dem Fürsorgegedanken verpflichtet war. Ein systematischer Missbrauch ist ohne ernsthaften Zweifel in sämtlichen Spezialheimen betrieben worden. Bei Normalheimen bedürfte diese Aussage zumindest weiterer Aufklärung.

### III. Konsequenzen für die künftige Rechtsanwendung

Sowohl die nun seit einiger Zeit vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeinen Lebensbedingungen in den Heimen der DDR, die grundsätzlich belegen, dass jedenfalls die Spezialheime keinem Fürsorgezweck gedient haben, als auch rechtliche, vor allem durch die Rechtsprechung des BVerfG und nun auch des BerVerfGH getriebene Erkenntnisfortschritte erfordern bei der Aufarbeitung des in der DDR verübten Unrechts der Heimeinweisungen ein grundlegendes Umdenken der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte. Die maßgeblichen Grundsätze dazu sollen nun zusammenfassend dargestellt werden.

#### 1. Zwingende Rehabilitierung sämtlicher Einweisungen in Spezialheime

Grundsätzliche Untersuchungen zu den tatsächlich in Spezialheimen systematisch und nicht nur in Einzelfällen praktizierten, grob rechtsmissbräuchlichen Methoden und Vorgehensweisen lassen inzwischen keinen ernsthaften Zweifel mehr zu, dass diese Einrichtungen spätestens seit den frühen 1960er Jahren nicht einer rechtsstaatlich noch akzeptablen Fürsorge, sondern ausschließlich dem nur für einen Unrechtsstaat charakteristischen Zweck der Zerstörung und Beseitigung der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen gedient haben, um sie bedingungslos den Anschauungen der sozialistischen Ideologie zu unterwerfen und entsprechend gefügig zu machen. Dazu wurden schwerwiegende, nachhaltig wirkende Schädigungen der psychischen, physischen und geistigen Integrität der Betroffenen gezielt betrieben und zählten zum Programm der Einrichtungen. Dieses flächendeckend in den Spezialheimen vorgefundene System war nur möglich, wenn es eine entsprechende politisch motivierte Steuerung gab, deren Ergebnisse auch den Jugendhilfeorganisationen bekannt waren. Diesem Befund widerspricht die Annahme, Einweisungen könnten einem Fürsorgezweck und damit – jedenfalls noch in entferntem Sinne – dem Kindeswohl gedient haben.

Notwendige rechtliche Konsequenz dieses tatsächlichen Befundes ist die Einstufung einer jeden Einweisungsverfügung in DDR-Spezialheime als Maßnahme, die einem sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG gedient hat. Damit aber sind diese Einweisungen regelmäßig zu rehabilitieren,

und zwar unabhängig davon, welche Gründe die DDR-Jugendhilfeorgane in den Akten vermerkt haben sollten.

#### 2. Sachfremde Gründe für Einweisungen in Normalheime

Eine generelle Rehabilitierung dürfte dagegen für Einweisungen in Normalheime (noch) nicht in Betracht kommen, weil bislang nicht erforscht sein dürfte, dass auch diese Einrichtungen nach den dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen allein dem sozialistischen Umbau der Persönlichkeit gedient haben. Es steht zwar außer Zweifel, dass auch die DDR-Normalheime weit davon entfernt waren, Kinder und Jugendliche optimal als freie Persönlichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Ebenso wenig steht die politische-ideologische Ausrichtung der Normalheime in Frage. Auch die insgesamt schlechten Ausbildungschancen in diesen Einrichtungen lassen sich sicherlich nicht bestreiten. Noch aber ist nicht wirklich untersucht, ob die mangelhaften Verhältnisse in Normalheimen auch der systematischen Deformation der Eingewiesenen dienten und insgesamt zu schwerwiegenden Persönlichkeitschäden geführt haben, Umstände, die aber für Spezialheime spezifisch waren. Vor diesem bislang bekannten tatsächlichen Hintergrund der Normalheime ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sie auch einem gewissen Fürsorgezweck gedient haben. Dies allerdings gilt es vorab noch durch entsprechende Untersuchungen der Verhältnisse in den Normalheimen grundsätzlich zu klären. Sollte sich dann noch ein Fürsorgezweck nicht ausschließen lassen, kann die Einweisungsverfügung nicht automatisch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG zur Rehabilitierung der Betroffenen führen. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob tatsächlich ein sachgerechter Einweisungsgrund vorlag. Dazu können die Jugendhilfeakte nur erste Anhaltspunkte liefern. Ergibt sich bereits daraus, dass selbst der dort angegebene Zweck nicht der Vermeidung einer tatsächlichen Gefahr für das Kindeswohl darstellte, etwa weil die Jugendhilfebehörden lediglich gewisse, dem Regime unbequeme Verhaltensauffälligkeiten zu bekämpfen, aber keine tatsächlichen Entwicklungsstörungen zu beheben gesucht haben, ist eine Rehabilitierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG auszusprechen. Erwecken die Akten den Eindruck einer tatsächlich bestehenden Gefährdung des Kindeswohls, gilt es weiter aufzuklären, ob dieser Eindruck mit den tatsächlichen Fakten übereinstimmt. Je nachdem, was diese Ermittlungen ergeben, ist eine Rehabilitierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG auszusprechen oder kann jedenfalls nicht auf diese Norm gestützt werden.

#### 3. Verbleibende Fälle zur Ermittlung eines groben Missverhältnisses von Grund und Rechtsfolgen der Einweisung

Für die Prüfung eines groben Missverhältnisses von Grund und Rechtsfolgen der Einweisung i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1

StrRehaG bleibt damit nur noch Raum, wenn die Voraussetzungen einer Rehabilitierung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG für Einweisungen, die keiner politischen Verfolgung oder keinem sachfremden Grund gedient haben, nicht vorliegen. Bedeutung hat § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG damit von vornherein nur noch bei Einweisungen in Normalheime, die auf einer sachgerechten Erwägung beruhen, also letztlich einem dem Kindeswohl dienenden Grund gedient haben. Auch dann kommt eine Rehabilitierung in Betracht, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen diesem Grund und allgemeinen, freiheitsbeschränkenden Lebensbedingungen in den DDR-Normalheimen besteht. Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen, ob die Einweisungsgründe, wie das OLG Naumburg zutreffend geprüft hat<sup>75)</sup>, maßgeblich darauf zurückzuführen waren, dass das Regime selbst dazu beigetragen hat, dass für den Eingewiesenen eine sein Kindeswohl gefährdende Situation entstanden ist.

#### IV. Wiederaufnahmeverfahren für rechtskräftig abgelehnte Rehabilitierungsanträge

Soweit ein Rehabilitierungsantrag eingewiesener Kinder und Jugendlicher bereits rechtskräftig als unbegründet abgelehnt ist, weil das Rehabilitierungsgericht den sachfremden Grund für die Einweisung verkannt hat, ist ein erneuter Rehabilitierungsantrag nach § 1 Abs. 6 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich unzulässig. Etwas anderes gilt nur für die seltenen Fälle, dass über einen Kassationsantrag vor dem 2. Oktober 1990 noch ein Gericht der DDR entschieden hat,<sup>76)</sup> oder dass ein Rehabilitierungsantrag noch nach dem vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Recht entschieden worden ist und der Antragsteller geltend machen kann, dass sein Fall nach neuem Recht zu rehabilitieren ist (§ 1 Abs. 6 Satz 2 StrRehaG).

Dagegen lässt sich auch weiterhin untersuchen, ob das bereits rechtskräftig abgeschlossene Rehabilitierungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die allein bzw. in Verbindung mit den früher bereits vorgelegten Beweisen eine strafrechtliche Rehabilitierung zu begründen geeignet sind, so dass der Wiederaufnahmegrund nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 Nr. 5 StPO<sup>77)</sup> gegeben ist. Tatsachen i. S. v. § 359 Nr. 5 StPO sind dabei alle dem Beweis zugänglichen, vergangenen, inneren oder äußeren Vorgänge, Begebenheiten, Umstände, Eigenschaften und Zusammenhänge<sup>78)</sup>. Beweismittel i. S. v. § 359 Nr. 5 StPO sind dagegen alle förmlichen Beweismittel der Strafprozessordnung, also insbesondere Zeugen und Sachverständigen-gutachten<sup>79)</sup>.

Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem erkennenden Gericht bei der Beratung über die abschließende Entscheidung nicht bekannt waren und deshalb in der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden konnten<sup>80)</sup>. Gleiches gilt für Tatsachen, die bei der Über-

zeugungsbildung des erkennenden Gerichts nicht berücksichtigt wurden, ohne dass es auf den Grund der Nichtberücksichtigung ankommt<sup>81)</sup>. Daher ist es unerheblich, ob sich die Tatsachen bereits aus den vorliegenden Akten ergaben, weil neu alle Tatsachen sind, die der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht konkret zugrunde gelegt worden sind<sup>82)</sup>. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen auch geeignet sein, jedenfalls teilweise eine Rehabilitierung des Betroffenen zu ermöglichen. Dies ist nur dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweismitteln ein strafrechtlicher Rehabilitierungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 StrRehaG gegeben ist, weil eine Einweisung auf politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken beruht oder weil ihr Grund und ihre Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zueinander stehen. Nach diesen Grundsätzen kommt eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahrens immer in Betracht, wenn die Rehabilitierungsgerichte bislang nie die allgemein in den Heimen herrschenden Lebensverhältnisse erforscht, sondern sich regelmäßig nur auf Angaben des Betroffenen oder auf Beweismittel bezogen haben, die sich ausschließlich auf seine konkrete individuelle Lebenssituation in dem jeweiligen Heim bezogen haben, und wenn die allgemeine Lebenssituation in den Heimen oder in dem jeweiligen Heimtypus Anlass für die Annahme ist, dass die Einweisungsanordnung aus sachfremden Gründen erfolgt ist oder dass deshalb ihr Grund und ihre Rechtsfolgen in einem groben Missverhältnis standen. Dies ist nach den dargelegten Grundsätzen jedenfalls für Einweisungen in Spezialheime der Fall. Neu sind dann die in den Spezialheimen allgemein anzutreffenden Verhältnisse, die dem Rehabilitierungsgericht zuvor nicht bekannt waren und deshalb bei der Rehabilitierungsentscheidung nicht berücksichtigt worden sind. Erschwert wird eine solche Wiederaufnahme aber durch die Notwendigkeit, dass bereits im Wiederaufnahmeantrag entsprechende Beweise vorgelegt werden müssen. Es genügt also nicht, dass lediglich ein Sachverständigen-gutachten zu den allgemeinen Lebensverhältnissen angeboten wird. Es muss bereits vorgelegt werden. Im Übrigen kommt eine Wiederaufnahme nur in Betracht, wenn im Einzelfall neue Tatsachen oder Beweismittel aufgefunden werden, die im bisherigen Rehabilitierungsverfahren noch nicht berücksichtigt worden sind, die ihrerseits allein oder gemeinsam mit den bisherigen Beweisergebnissen einen Rehabilitierungsanspruch zu begründen vermögen.

#### V. Dringende Notwendigkeit einer generellen Trendwende bei der Aufarbeitung des DDR-Heimunrechts

Auch diese Untersuchung hat belegt, dass die rehabilitierungsrechtliche Aufarbeitung des in den Heimen der DDR verübten schweren

Unrechts an Kindern und Jugendlichen in geradezu erschreckendem Umfang bislang misslungen ist, weil die Rehabilitierungsgerichte die insbesondere in den Spezialheimen der DDR allgemein herrschenden Verhältnisse, die einen Fürsorgecharakter dieser Einrichtungen ausschließen, nicht ermittelt und sich weitgehend darauf beschränkt haben, die Angaben der DDR-Jugendhilfeorgane zu angeblichen Einweisungsgründen völlig unkritisch zu übernehmen und ihren ablehnenden Rehabilitierungsentscheidungen zugrunde legen. Mit dieser Vorgehensweise haben die Gerichte aber weite Teile des verübten Unrechts perpetuiert und es gegenüber den Betroffenen letztlich verharmlost. Darüber hinaus haben die Rehabilitierungsgerichte ein ganzes Arsenal von Ausflüchten gesucht, um bestehende Rehabilitierungsansprüche reihenweise abzulehnen, die einem rechtsstaatlich verantwortlichen Standard erkennbar nicht entsprechen. Diese Begründungsansätze lassen ohne Weiteres erkennen, dass für strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte bislang nicht die rechtsstaatliche Aufarbeitung des SED-Heimunrechts im Vordergrund stand, sondern dass sie ganz überwiegend mit rechtsstaatlich fragwürdigen Mitteln nach Wegen gesucht haben, diese möglichst weiträumig zu verhindern.

Eine Vielzahl verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und mehrere – außerhalb der Gerichtspraxis – angestellte grundsätzliche Untersuchungen über Verhältnisse und Zustände in den Heimen haben aber eindrucksvoll klar werden lassen, dass diese Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte so im Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland nicht fortgesetzt werden darf. Daraus haben nun wenigstens das OLG Brandenburg und das OLG Naumburg wichtige, unumgängliche Schlüsse gezogen und ihre Rechtsprechung deutlich umgestellt. Diese sind nun auch – mit den oben eingehend dargestellten Modifikationen – von den Rehabilitierungssenaten der übrigen Oberlandesgerichte und des Kammergerichts sowie den Rehabilitierungskammern der Landgerichte umzusetzen, soll die Aufarbeitung dieses Unrechts nicht weitgehend in rechtsstaatlich bedenklicher Weise auch in Zukunft misslingen.

75) OLG Naumburg, Beschl. vom 9.12.2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220.

76) Schröder (Fn. 38), § 1, Rn. 193.

77) Vgl. zur Maßgeblichkeit von § 359 StPO auch im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren: OLG Brandenburg, VIZ 1997, 256 f.; OLG NL 2005, 22 f.; OLG Jena, VIZ 2004, 548; OLG-NL 2000, 144; OLG Naumburg, Beschl. vom 4.8.2010 - 2 ARs 6/10 -, BeckRS 2010, 20446; Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 13, Rn. 51 ff., § 15, Rn. 4; Pfister, VIZ 1994, 264; ausführlich: Wasmuth, ZOV 2013, 145 (146 ff.).

78) BGHSt 39, 75 (80) = NJW 1993, 1481 (1482); Hohmann, in: Rathke/Hohmann, StPO, 2011, § 359, Rn. 28; Hoffmann-Holland, in: Graf, StPO, 2. Aufl., 2012, § 359, Rn. 20; Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 56. Aufl., 2013, § 359, Rn. 22.

79) Hoffmann-Holland (Fn. 78), § 359, Rn. 22.

80) BGHSt 39, 75 (80) = NJW 1993, 1481 (1482); Meyer-Goßner (Fn. 78), § 359, Rn. 30.

81) BVerfG, NJW 2007, 207, 208; StV 2003, 225; Hoffmann-Holland, in: Graf, StPO, § 359, Rn. 24.

82) BVerfG, NJW 2007, 207, 208; Meyer-Goßner (Fn. 78), § 359, Rn. 30.